

Informationen zu Trennung und Scheidung

(Stand: Januar 2020)

Scheidung

Wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, kann sie nach einjähriger Trennungszeit vom Amtsgericht / Familiengericht ausgesprochen werden.

Der Scheidungsantrag muss durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Die Vertretung durch einen Anwalt reicht aus, wenn vor Gericht lediglich die Scheidung (und der Versorgungsausgleich, siehe unten) geregelt werden soll. Formell vertritt dieser Anwalt nur eine Partei, nicht beide.

Voraussetzung für die Scheidung ist die Zerrüttung der Ehe. Im Scheidungstermin wird gefragt, seit wann Sie getrennt leben und ob Sie die Ehe für gescheitert halten.

Versorgungsausgleich

In Deutschland wird mit der Scheidung automatisch der Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn das nicht durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag ausgeschlossen wurde. Bei einer kurzen Ehezeit unter drei Jahren oder wenn beide Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, wird der Versorgungsausgleich meist nur auf Antrag durchgeführt.

Beide Ehegatten müssen einen Fragebogen zum Versorgungsausgleich ausfüllen. Das Gericht holt damit die Auskünfte der Versorgungsträger zu den während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften ein, z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung, den Betriebsrententrägern, privaten Rentenversicherungsträgern, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Oft müssen „Versorgungslücken“ bei der Deutschen Rentenversicherung geklärt werden. Das zieht das Scheidungsverfahren in die Länge.

Alle während der Ehezeit erworbenen Renten- und Versorgungsanwartschaften werden im Scheidungstermin hälftig auf den anderen Ehegatten übertragen (Ausnahme: geringwertige und ausländische Anwartschaften).

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs wirkt sich erst beim Rentenbezug aus. „Entgeltpunkte“ auf den Versorgungskonten werden übertragen, es erfolgen keine Zahlungen der Beteiligten.

Die Ehegatten können einen Kapitalausgleich vereinbaren oder ganz oder teilweise auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichten. Die Auskünfte der Versorgungsträger werden aber oft auch dann vom Gericht eingeholt, wenn auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden soll. Für den Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs müssen beide Parteien anwaltlich vertreten sein. Wenn ansonsten nur ein Anwalt im Scheidungsverfahren tätig ist, reicht es, einen weiteren Anwalt mit der „Erklärung über den Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs“ zu beauftragen.

Änderung der Steuerklassen

Im Kalenderjahr nach der Trennung müssen sich bisher gemeinsam in den Steuerklassen III und V veranlagte Ehegatten steuerlich getrennt veranlagern lassen. Sie müssen beim Finanzamt eine Trennungsanzeige abgeben.

Durch die getrennte steuerliche Veranlagung haben beide insgesamt weniger Nettoeinkommen zur Verfügung. Bei demjenigen, der bisher in Steuerklasse V veranlagt wurde, steigt das Nettoeinkommen. Bei demjenigen, der bisher Steuerklasse III hatte, sinkt es meist erheblich.

Krankenversicherung

Bis zum Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung ist eine kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung des anderen Ehegatten möglich, sofern dieser gesetzlich krankenversichert und der Berechtigte nicht hauptberuflich selbständig ist. Danach muss sich jeder selber krankenversichern.

Kosten der Scheidung

Die Kosten des Scheidungsverfahrens richten sich nach dem sogenannten „Verfahrenswert“, den das Gericht im Scheidungstermin aufgrund des Quartaleinkommens und des Vermögens beider Ehegatten berechnet. Hinzu kommen die Kosten des Versorgungsausgleichs. In Tabellen werden anhand des Verfahrenswerts Gerichts- und Anwaltskosten festgestellt.

Beträgt das Quartalseinkommen beider Ehegatten zusammen beispielsweise 12.000 € und hat jeder ein Versorgungsanrecht erworben, beträgt der gesamte Verfahrenswert der Ehescheidung (ohne weitere Folgesachen) 14.400 €; die Kosten eines Anwalts belaufen sich dann auf 1.957,55 €, die (hälftig von den Ehegatten zu tragenden) Gerichtskosten auf insgesamt 586 €.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen in Familiensachen meist nur die Kosten einer anwaltlichen Erstberatung.

Für Geringverdiener und Sozialleistungsbezieher kann der Anwalt **Verfahrenskostenhilfe** beantragen. Diese wird vom Gericht entweder ohne Ratenzahlung gewährt, dann müssen die Kosten des Scheidungsverfahrens überhaupt nicht getragen werden. Oder es wird Ratenzahlung bestimmt, die Kosten der Scheidung sind dann in Raten zu zahlen. Wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse ändern, kann die Ratenhöhe angepasst werden.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde, sind Sie während des Scheidungsverfahrens und in den vier Jahren danach verpflichtet, dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen, insbesondere, wenn Ihr laufendes Einkommen um mehr als 100 € brutto monatlich steigt oder Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € monatlich wegfallen. Die Kosten des Scheidungsverfahrens müssen dann ganz oder teilweise an die Staatskasse zurück gezahlt werden.

Auch Adressänderungen müssen Sie in dieser Zeit unaufgefordert mitteilen.

Nachstehende „Folgesachen“ werden nicht automatisch mit der Ehescheidung geregelt. Die Parteien können sich selber darüber einigen. Das können sie mit oder ohne anwaltliche Hilfe versuchen, auch im Rahmen eines Mediationsverfahrens. Wenn eine Einigung nicht gelingt, können die entsprechenden Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, eventuell als „Folgesachen“ im Ehescheidungsverfahren.

1. Kindesunterhalt

Wenn die Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben, hat dieser Anspruch auf Kindesunterhalt gegen den anderen Elternteil. Mit Hilfe der „Düsseldorfer Tabelle“, die in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert wird, kann der Kindesunterhalt in vielen Fällen selbst ermittelt werden. Zu beachten ist, dass das staatliche Kindergeld beiden Elternteilen zu Gute kommen soll und daher in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen ist. Wenn das Kindergeld dem Elternteil zufließt, bei dem die Kinder leben, ist für die Unterhaltsberechnung der „Anhang Tabelle Zahlbeträge“ maßgeblich (letzte Seite der Düsseldorfer Tabelle).

Zu beachten ist, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen abzüglich 5 % berufsbedingter Aufwendungen einzusetzen ist.

Wenn Unterhaltspflicht nur gegenüber einem Kind besteht, erfolgt in der Regel eine Höhergruppierung um eine Einkommensstufe.

Die Jugendämter helfen kostenfrei bei der Kindesunterhaltsberechnung.

Wenn der Unterhaltsschuldner den Kindesunterhalt nicht zahlen kann oder will, kann Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamts beantragt werden.

2. Trennungs- und Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich hat der weniger verdienende Ehegatte das Recht auf Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards bis zur Scheidung. Bei einem Einkommensgefälle hat der geringer Verdienende daher Anspruch auf Trennungsunterhalt, wenn der besser Verdienende „leistungsfähig“ ist. Kindesunterhaltszahlungen müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Nach der Scheidung der Ehe ist grundsätzlich jede/r finanziell für sich selbst verantwortlich. Allerdings gibt es auch nach der Scheidung in bestimmten Fällen Unterhaltsansprüche, insbesondere für Personen, die kleine Kindern betreuen.

Für die Berechnung der Trennungs- und Nachehelichenunterhaltsansprüche ist meist anwaltliche Hilfe erforderlich.

3. Elterliche Sorge

Grundsätzlich bleibt die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder auch nach der Scheidung bestehen. Wenn Eltern sich nicht einigen können, wo das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt haben soll, kann beim Amtsgericht die „Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur alleinigen Ausübung auf einen Elternteil“ beantragt werden.

4. Umgang mit dem Kind

Derjenige Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, hat ein Recht auf regelmäßigen Umgang mit den Kindern. Sollte es dabei Probleme geben, können Angebote von Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Es gibt kostenfreie (z.B. städtische Beratungsstellen) und kostenpflichtige Angebote (z.B. Pro Familia). Auch das Jugendamt berät zu Umgangsfragen.

Wenn alle anderen Möglichkeiten nicht zu einer Lösung führen, kann eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

5. Zugewinn

Auch der Zugewinnausgleich wird nur auf Wunsch eines Ehegatten thematisiert. Er wird nicht automatisch vom Gericht geregelt. Mit dem Zugewinnausgleich sollen ungleiche Vermögenssteigerungen während der Ehe korrigiert werden. Zu diesem Zweck wird das Vermögen jedes Ehegatten zu Ehebeginn („Anfangsvermögen“) und Eheende („Endvermögen“) gegenüber gestellt. Schenkungen Dritter und Erbschaften werden zum Anfangsvermögen addiert. Sie bleiben also bei der Berechnung prinzipiell außen vor. Differenzen zwischen den Endvermögen beider Ehegatten sind durch den Zugewinnausgleich zu korrigieren. Die Berechnung sollte durch einen Anwalt erfolgen. In den meisten Fällen kann eine außergerichtliche Regelung gefunden werden. Zu beachten ist, dass etwaige Zugewinnausgleichsansprüche 3 Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung verjähren. Eine Vereinbarung zum Zugewinn muss notariell oder gerichtlich protokolliert werden, damit sie wirksam ist.

6. Gemeinsames Eigentum (z.B. gemeinsame Eigentumswohnung)

Gemeinsames Eigentum bleibt unabhängig von Trennung und Scheidung bestehen. Wenn das nicht gewünscht ist, muss man sich überlegen, ob das Eigentum gemeinsam verkauft werden soll oder ob einer den Eigentumsanteil des anderen übernimmt. Dabei ist natürlich wichtig, ob etwaige auf dem Eigentum lastende Verbindlichkeiten auch allein getragen werden können.

7. Ehwohnung

Grundsätzlich entscheiden die Eheleute selber, wer von ihnen nach der Trennung in der Ehwohnung bleibt. In der Regel sollten gerade jüngere Kinder mit dem Elternteil in der Wohnung bleiben, der sie schon bisher überwiegend betreut hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann eine gerichtliche Entscheidung herbei geführt werden.

8. Hausrat

Über die Verteilung des Hausrats einigen sich die Eheleute in den allermeisten Fällen selber, manchmal auch mit Hilfe von Freunden oder Verwandten. Gerichtliche Verfahren in diesem Bereich sind möglich, aber sehr selten. Grundsätzlich orientiert man sich auch hier am Bedarf der Kinder.

Kosten in Folgesachen

Außergerichtliches anwaltliches Tätigwerden in diesen „Folgesachen“ ist gesondert zu vergüten. Entweder wird auf Basis des Gegenstandswerts oder einer Honorarvereinbarung (z.B. auf Stundenbasis) abgerechnet.

Bei finanziell engen Verhältnissen kann außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit über die „Beratungshilfe“ finanziert werden. Dafür sollte vor der anwaltlichen Tätigkeit beim Amtsgericht unter Vorlage von Einkommensnachweisen und unter Darstellung des Sachverhalts ein „Beratungshilfeschein“ besorgt und dann dem Anwalt vorgelegt werden.

Diese Hinweise geben selbstverständlich nur einen groben Überblick über die rechtlichen Eckdaten von Trennung und Scheidung. Sie können die anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.